

Auftragserteilung

Anschlusswerber	Ortsnetz
Wohnadresse	Telefon
Anzuschließendes (angeschlossenes) Objekt (Art)	
Adresse	Grdst. Nr.

Hausanschluss - Kostenzusammenstellung Preisbasis 2026							
	Leistungsbeschreibung			Einheitspreis	Einheit	Leistungsumfang	
	Punkt II a) Wasserleitungsabgabe Einheitssatz € 1.629,10 pro m³ bewilligte Wassermenge gemäß Nenndurchmesser der Anschlussleitung						
II a)	Leitungsdimension DN/OD 32mm	zugehöriger Durchfluss	4 m³/h	€ 6.516,40			
II a)	Leitungsdimension DN/OD 50mm	zugehöriger Durchfluss	10 m³/h	€ 16.291,00			
II a)	Leitungsdimension DN/OD 63mm	zugehöriger Durchfluss	17 m³/h	€ 27.694,70			
II a)	Leitungsdimension DN/OD 90mm	zugehöriger Durchfluss	35 m³/h	€ 57.018,50			
II a)	Leitungsdimension DN/OD 110mm	zugehöriger Durchfluss	53 m³/h	€ 86.342,30			
II a)	Leitungsdimension für Feuerlöschbedarf DN/OD.....mm Durchflussm³/h * 1.481,00 (Nettobetrag) * 0,25 *1,10			€			
	Punkt III a) -m) Kosten für die Hausanschlussherstellung						
III a)	Herstellung eines Hausanschlusses bis 32mm Material- und Installationskosten sowie sämtliche Erd- und Baumeisterarbeiten auf öffentlichem Gut bzw. Privatgrund bis zu einer Maximallänge von 10 lfm, ohne Asphaltierungsarbeiten- siehe Punkt c). Die Herstellung und die Abdichtung der Mauerdurchführung und des Mauerwerkes obliegt dem Anschlusswerber.			€ 3.956,70			
III h)	Fertigstellungskosten eines drucklosen Hausanschlusses DN/OD 32mm			€ 1.265,00			
	Fertigstellungskosten eines drucklosen Hausanschlusses DN/OD 50-63mm Material- und Installationskosten ohne Grabarbeiten.			€ 3.778,50			
III m)	Herstellung eines Hausanschlusses 50 - 63mm Material- und Installationskosten sowie sämtliche Erd- und Baumeisterarbeiten auf öffentlichem Gut bzw. Privatgrund bis zu einer Maximallänge von 10 lfm, ohne Asphaltierungsarbeiten- siehe Punkt c).			€ 6.546,10			
				sonst nach tats. Aufwand			
III n)	Herstellung eines Hausanschlusses ab 90mm Material- und Installationskosten sowie sämtliche Erd- und Baumeisterarbeiten auf öffentlichem Gut bzw. Privatgrund bis zu einer Maximallänge von 10 lfm, ohne Asphaltierungsarbeiten- siehe Punkt c)			nach tatsächl. Aufwand			
III c)	Aufpreis für befestigte Verkehrsflächen und Straßenbohrungen Einheitspreis pro lfm Verkehrsflächen mit Asphalt-, Beton- oder Pflasterbelag, Aufbruch und Wiederherstellung, bzw. einer erforderlichen Straßenbohrung.			€ 255,20			nach Bedarf
III d)	Mehrlängen Einheitspreis pro lfm. Mehrlängen nach Punkt a, bzw. Grabarbeiten auf Privatgrund ohne Austauschmaterial.			€ 100,10			nach Bedarf
	Mehrlängen nach Punkt a, bzw. Grabarbeiten auf Privatgrund mit Austauschmaterial.			€ 177,10			
III e)	Nachlass für Grabungs- und Baumeisterarbeiten wenn diese im Auftrag des Anschlusswerbers von einem konzessionierten Unternehmen unter Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung durchgeführt werden.			-€ 1.271,60			
III g)	Hausanschlussschacht aus Betonfertigteilen DN 1000mm			€ 2.405,70			
	PE-Wasserzählerschacht aus Kunststoff DN 600mm liefern und versetzen			€ 2.405,70			
	Hausanschlussschacht aus Betonfertigteilen DN 1500mm liefern und versetzen			€ 3.609,10			
III j)	Aufpreis Sondernutzung Bewilligungskosten für die Erteilung der Sondernutzung bei Bundes- und Landesstraße. Bei Stornierung des Grabungsauftrages werden die Kosten der Bewilligung in jedem Fall verrechnet.			€ 1.116,00			
Summe inkl. 10% UST							
Bei freiwilligen Hausanschlüssen zuzüglich einer Vergebührung von				€ 27,00			

Das Angebot wurde von Herrn _____ am _____ erstellt.
 Ich nehme das Angebot zu der oben angeführten Kostenzusammenstellung und die rückseitig angeführten Auftragsbedingungen an.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Auftraggebers

Bei Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten durch eine Firma im Auftrag des Anschlusswerbers - siehe Punkt f - sind sämtliche Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung wie z.B. Pöhlung unbedingt einzuhalten. Wird die Bauarbeiterschutzverordnung nicht eingehalten darf der Hausanschluss aus gesetzlichen Gründen nicht durchgeführt werden. Bei Anschlussleitungen über 30 m (gemessen von der Straßenfluchtlinie bis zum Wasserzähler) ist auf Kosten des Anschlusswerbers auf eigenem Grundstück, und zwar im Nahbereich der Straßenfluchtlinie, ein Wasserzählerschacht nach Angaben des Wasserleitungsverbandes zu errichten, worin der Wasserzähler montiert wird. Preise gelten bei Durchführung binnen 12 Monaten nach Auftragserteilung.

AUFTRAGSBEDINGUNGEN

DES WASSERLEITUNGSVERBANDES NÖRDLICHES BURGENLAND (WLV)

1. **Anwendungsbereich:** Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, auch für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den WLV wirksam. Die AGB gelten auch für neue Aufträge, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. **Angebote/Vertragsabschluss:** Angebote des WLV gelten als freibleibend und erfolgen stets ohne Gewähr. Der Auftrag kommt erst mit Eingang der vollinhaltlichen schriftlichen Annahme des Anbots durch den Auftraggeber beim WLV zustande. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, Zusagen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform selbst.

3. **Preise:** Sämtliche der vom WLV genannten oder mit dem WLV vereinbarten Preise für die von uns zu erbringenden Leistungen entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise bei von uns nicht beeinflussbaren Änderungen ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Lohnkosten aufgrund von Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen, bei Änderungen von anderen mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Kosten und bei Änderung von Gebühren, Steuern und Abgaben. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. **Gefahrenübergang und Erfüllungsort:** Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab WLV auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport vom WLV durchgeführt oder organisiert und geleitet wird. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Vertragspartner über.

5. **Rücktritt vom Vertrag bei Leistungsverzug:** Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und dabei sogleich den Rücktritt angedroht hat. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Vertragspartner nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. **Zahlung/Eigentumsvorbehalt:** Sämtliche Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass eine Gegenforderung vom WLV ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Der WLV behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Vertragspartner an den WLV bei Verbrauchergeschäften 5 % Verzugszinsen p.A. zu bezahlen. Handelt es sich für den Vertragspartner um ein unternehmensbezogenes Geschäft, ist er verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.A. zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt. Er hat daher neben den gerichtlich bestimmten Kosten auch die außergerichtlichen tarifmäßigen Kosten des Rechtsanwaltes bzw. der von uns in Auftrag gegebenen Interventionen (Inkasso), welche in Zusammenhang mit der Hereinbringung der Forderung notwendig und zweckentsprechend erscheinen, voll zu ersetzen.

7. **Gewährleistung und Entstehen für Mängel:** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Lieferungen oder Leistungen besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich dem WLV angezeigt werden. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom WLV veranlasster Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile oder der vom WLV angegebenen Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien oder vom Vertragspartner beigestelltem Material entstehen. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des WLV der Vertragspartner selbst oder ein nicht vom WLV ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen und Leistungen, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel können wir innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl entweder Verbesserung bewirken, das Fehlende nachtragen oder Ersatz liefern. Für diesen Fall sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Aufhebung und Preisminderung, ausdrücklich ausgeschlossen.

8. **Haftung des WLV:** Der WLV haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinnes, nicht erzielter Ersparnisse, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner, sind ausgeschlossen.

9. **Allgemeines:** Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

10. **Gerichtsstand und Recht:** Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des WLV in 7000 Eisenstadt ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.